

In der Senatssitzung am 28. Juni 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

24.06.2022

Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 28.06.2022

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizkZuschG

A. Problem

Die Energiekosten sind im Winter 2021/2022 stark gestiegen. Dies trifft insbesondere einkommensschwächere Haushalte, weil ihre Wohnkosten gemessen am Einkommen höher sind als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen.

Die Bundesregierung hat in diesem Sinne das Heizkostenzuschussgesetz auf den Weg gebracht, dass der Deutsche Bundestag bereits am 17. März 2022 verabschiedet hat. Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss werden unter anderem wohngeldbeziehende Haushalte bei der Zahlung ihrer Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 unterstützt. Weitere Empfängergruppen sind Beziehende von BAföG- und Aufstiegs-BAföG sowie von Berufsausbildungsbeihilfe sowie Ausbildungsgeld.

Das Heizkostenzuschussgesetz ist zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben diejenigen Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 lag. Der Zuschuss liegt für eine Person im Haushalt bei 270 EUR, für zwei Personen 350 EUR und für jede weitere Person zusätzlich 70 EUR.

Für die Durchführung des Gesetzes in Bezug auf die Anspruchsberechtigten nach § 1 HeizKostZuschG sind die durch Landesrecht bestimmten Stellen zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 HeizkZuschG).

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HeizkZuschG).

Bei der Leistung des (einmaligen) Heizkostenzuschusses nach dem Heizkostenzuschussgesetz an Wohngeldbeziehende handelt es sich nicht um Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Deshalb bedarf es seitens der Länder des Erlasses von Rechtsakten, die die Zuständigkeiten bestimmen.

Um die Mittel in Bremen und Bremerhaven noch vor der Fälligkeit von Heizkostenabrechnungen aus Mitteln des Landes Bremen im Zuge dieser Vorfinanzierung auszahlen zu können, ist eine Haushaltermächtigung erforderlich. Der Zahlungsverlauf soll mit

der Wohngeldzahlung automatisiert am 1.7.2022 stattfinden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von ca. 1,4 Mio. EUR für Bremen sowie weitere rd. 700 TEUR für Bremerhaven. Weitere, dann geringere Zahlungen erfolgen in den Folgemonaten.

B. Lösung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau schlägt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen vor, eine Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizkZuschG zu erlassen.

Die vorliegende Bekanntmachung belässt es dabei bei den bekannten Zuständigkeiten, die sich bereits bei der Wohngeldauszahlung ergeben. Für die Stadtgemeinde Bremen sind dies namentlich die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau-Wohngeldstelle- und für die Seestadt Bremerhaven der Magistrat, dort ebenfalls die Wohngeldstelle.

Die Mittel bzw. die Haushaltsermächtigung für die kurzfristige Vorfinanzierung der Bundesmittel stehen im Produktplan 68 auf der Position Allgemeines Wohngeld an Empfänger in Bremen zur Verfügung. Eine Beschlussfassung über die entsprechende Verwendung ist in der Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich. Die Veranlassung der Zahlung muss zeitlich parallel erfolgen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

1. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch den Erlass der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 HeizkZuschG des Bürgerlichen Gesetzbuches entstehen keine Kosten. Es hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Auszahlung der Heizkostenzuschüsse wird auf der Haushaltstelle 0697/68183-3 „Heizkostenzuschuss für Empfänger von allgemeinem Wohngeld in Bremen“ sowie für Bremerhaven auf der HH Stelle 0697/68184-1 „Heizkostenzuschuss für Empfänger von allgemeinem Wohngeld in Bremerhaven“ in der Höhe von voraussichtlich zunächst 1,4 Mio. EUR in Bremen und 0,7 Mio. EUR für Bremerhaven erfolgen. Die Deckung der Auszahlung wird über den neu einzurichtenden Deckungskreis zum Allgemeinen Wohngeld sichergestellt. Der Bund erstattet die Mittel auf einer entsprechenden Einnahmehaushaltstelle.

2. Gender-Prüfung

Der vorgelegte Entwurf ist geeignet, den Gleichstellungszielen des Landes Bremen zur Umsetzung zu verhelfen. Der Erlass dieser Zuständigkeitsverordnung nutzt allen Geschlechtern gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Beteiligt wurde Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Beteiligt wurde zudem der Magistrat der Stadt Bremerhaven- Wohngeldstelle.

Es fand eine rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung statt.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizkZuschG (Anl.) und dessen Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die erforderlichen Beschlüsse im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.

Anlagen:

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizkZuschG

Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes

Vom

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) verordnet der Senat:

§ 1

(1) Für die Stadtgemeinde Bremen ist zuständige Stelle:

1. Für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

(2) Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist zuständige Stelle

1. für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes der Magistrat,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Signatur